

deren verordneten Bürgern überzulassen schuldig seyn sollen, also und dergestalt, daß im Fall dergleichen Güter einem ausser der Stadt Paderborn und ders Feldmark wohnenden hiesiger Stadt Unterthanen, oder sonstem einem andern ausländischen verkauft würden, solchensals alle und jede Stadt Paderbornische Bürger das verkaufte Gut innerhalb Jahres Frist nach beschlossenen Kauf gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder zu retrahiren befugt seyn solle. Urkund Hochfürstl. Handzeichens und Secretis, Signatum Neuhaus den 16. Junii 1696.

Herman Werner.

(L.S.)

XLV.

XLV.

Verbot

wider die Ausfuhr des Kornes und das  
Brantwein-Brennen,  
von 1698.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt die Korn- und vornemlich die Winter-Früchten zum Theil aber einst in merklichen Mißwachs und Abgang gerathen, daß eine nochmalige Erseiger- und Eheurung nicht ohnzeilig zu besorgen, dahero Wir aus sonderbarer Fürst-Väterlicher Vorsorge dahin bedacht seyn, wie dieser bevorstehenden Eheurung, zu Unserer Unterthanen gedeylichem Erhalten, in Zeiten vorgebogen werden möge, Immaßen Wir dann das zulänglichste Mittel zu seyn ermesen, daß das Land fürderlichst gesperrt, und keine fernere freye Ausfuhr, sowohl In- als Ausländischen gestattet werde, damit Däsenige, so etwa in Unserem Stifte und Fürstenthum, bey denen Eingefessenen vorhanden, Unseren bedürftigen Unterthanen vor denen Ausländischen verkauft oder ausgeborget werde; Befehlen  
dero

derowegen aus Landesherrlicher Macht, allen und jeden, so Geistlich als Weltlichen, Adel- und Unadelichen, dieses Unseres Stifts, hiemit gnädigst ernstlich, von deren Früchten nichts bis zu anderweiter Unser gnädigster Verordnung, bey Straf der Confiscation und schwerer Geldbuß nach Publication dieses ausser Lands zu führen, sondern was etwa abzustehen, denen bedürftigen Einländischen, um ein billiges Præmium zu verkaufen und überzulassen. Wir befehlen darauf zugleich allen und jeden Unseren Beamten und Bedienten, sodann Burgermeister und Rath in denen Städten, Vorsteheren und Gemeinheiten in denen Dorfschaften, auch Zoll-Condüctoren und Bedienten hierdurch wohlernstlich, dafere diesem Unserem Verbott zuwider, einige Ausfuhr des Kornes ausser Landes, ohne Unsere gnädigste Bewilligung, versucht und vorgenommen werden wollte oder sollte, selbiges keineswegs zu gestatten, sondern die Früchte, samt Wagen, Pferden und Leuten anzuhalten, und an Uns darüber gehorsamst zu referiren, oder da auch wirklich, nach Publication dieses, etwas durch heimliche Practiquen, herausgeführt, und solches nachgehends in Erfahrung gebracht würde, die Käufer und Verkäufer nicht deroeweniger anhero zu denunciiren, gestalten auch denen Denuncianten von dem also heimlich herausgeführten und denunciirendem Korn, ein dritter Theil zugutekehrt werden solle.

Und weilien Wir auch wahrgenommen und befunden, daß  
durch

durch das Korn-Branntwein brennen, eine grosse Menge Roggen, in hiesigem Unserem Stift consumirt und dadurch die Theuerung des Getraids, zu Unserer geliebten Unterthanen höchsten Beschwer und Verderb, merklich vermehrt werde, und dahero für hochnöthig erachtet, selbiges bis nächstkünftigen Michaelis des ansehenden 1699. Jahres, gänzlich abzuschaffen;

Als gebieten und befehlen Wir allen und jeden, Unseren so Geistlich als Weltlichen, Adel- und Unadelichen Eingeseffenen auch sämtlichen Unterthanen, ingleichen Unseren Militair-Bedienten und Gemeinen, auch Garde zu Pferd und Fuß, und sonst Jedermännlichen, ohne einige Ausnahm, hiemit wohlernstlich und bey arbiträrer Straf, nicht allein sofort, nach Verkündigung dieses, alles Branntwein brennen von Korn, und dessen verkaufen, wie solches Namen haben möchte, einzustellen; Sondern auch, was ein- oder ander, dessen etwa vorräthig hätte, sich davon ohnverzüglich, und längst innerhalb vierzehnen Tagen Zeit, zu entledigen, als lieb einem jeden ist, die Confiscation, des nach verfloßener solcher Frist, befindlichen Kornbrantweins, nebst einer ohnnachlässigen Straf, nach Befinden zu vermeiden; Wir befehlen nicht deroeweniger allen Unseren Beamten, Gerichtshabern und Bedienten, auch Magistrat in denen Städten, Richtern und Vorsteheren in denen Dorfschaften, zugleich wohlernstlich, alsofort nach Insinuation dieses, alle Blasen und Kesseln, oder sonst dahin dienende Instrumenta klein und groß, aufzusuchen, die  
Zweyter Theil. H h sel

selbe von einander legen, und in denen Städten, auf das Rathhaus, außer denen Städten aber, auf unsere Rathhäuser, oder einen andern, von unseren Beamten und respective Gerichtshabern, in ihren Jurisdictional-Districten, aussehendem bequamen Ort, hindringen, und daselbst bis zu Aufhebung, dieses Unseres Edicli, wohlverwahrlich unbeschädigt aufbehalten zu lassen, und daß solches alles geschehen, innerhalb acht Tagen, nach Publication dieses gehorsamst zu berichten, sodann fernertin fleißige Obacht zu halten, damit keine neue Blasen und Kesseln, klein oder groß, in der vorigen Stelle surrogirt, oder sonst in fraudem dieses Unsers Verbots, durch andere Mittel einiger Brantwein von Kornschichten, in hiesigem Unserem Hochstift, während der Prohibition gebrannt, oder auch von Auswärtigen hinein practicirt, versellet, und verbraucht werde, gestaltten die Contraventoren nicht allein mit Confiscation der etwa befindender Blasen, Kesseln, und Korn-Brantwein bestraft, sondern auch dem Denuncianten, darob ein dritter Theil, wie oben, zugeeignet, und dessen Name verschwiegen werden solle; Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge, so soll dieses Edictum gewöhnlicher Maßen publicirt und gebdrigen Orts affigirt werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Secrets. Signarum auf Unserem Residensschloß Neuhaus den 15. Sept. 1698.

**Herman Werner. (L.S.)**

XLVI.

**XLVI.**  
**Verordnung**  
**wegen des neuen Waldes**  
**von 1716.**

Demnach Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Münster, ic. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn mehrmalen gehorsamst referirt worden, daß denen unterm 22ten Januarii 1692 und 20. Augusti 1696 ausgelassenen Verordnungen, wegen Conservirung des neuen Waldes, nicht nachgelebt, sondern ermehret neuer Wald durch das unordentliche Holzhauen gänzlich ruinirt, und, dafern dieses in Zeiten nicht abgestellt wird, völlig verhaun und verrottet werde, und derowegen für nöthig befunden, vorgemeldte Verordnung nicht allein hierdurch zu erneuern, sondern auch in ein- und anderen Theilen, nach vorgegangener Communication mit Unserm Ehrwürdigen Rhum-Capitul, und übrigen zum Brandholz Interessirten, und von denselben beschickenen Vorschlägen, zu verbessern, und folgender Gestalt zu verordnen; Als befehlen Sie

1. Daß, weilien die Neuhausfische, Elffische und Sänder Dienstpflichtige durch ihr unmaßiges Hauen den Wald sehr verderben, indem selbige die besten Bäume zu Winter- und Sommerzeit

H h 2

nach